



Ordnung zum Doktoratsprogramm Physics

Version Dezember 2026

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Ordnung basiert auf der Promotionsverordnung und der Doktoratsordnung Teil A der MNF. Sie kommt für alle Doktorierenden in experimenteller oder theoretischer Physik der MNF zur Anwendung.
2. Detaillierte Angaben zum Programm sind auf der Webseite des Physik-Institutes unter www.physik.uzh.ch/info/graduateschool.shtml zu finden.

II. Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung sind:

- Ein Master in Physik einer schweizerischen Universität oder der ETHZ bzw. der EPFL oder eine äquivalenten Ausbildung. Die fachliche Beurteilung für die Anerkennung von Masterdiplomen, die ausserhalb der UZH oder der ETHZ bzw. der EPFL erworben wurden, erfolgt durch den Leiter des Doktoratsprogrammes, wobei der erfolgreiche Besuch von spezialisierten Vorlesungen durch den Gruppenleiter zur Auflage gemacht werden kann.
- Ein erfolgreiches Interview mit einem der Gruppenleiter mit Promotionsrecht des Physik-Institutes. Dabei soll mindestens ein Fakultätsmitglied anwesend sein.
- Ein positiver Entscheid des Gruppenleiters zusammen mit dem beim Interview anwesenden Fakultätsmitglied, der von der Qualität der Studienleistungen, dem Eindruck im Interview und den verfügbaren Ressourcen abhängt.

III. Struktur des Doktoratsprogramms

1. Promotionsvereinbarung (Doctoral Agreement)
Innerhalb von 6 Monaten nach der Immatrikulation als Doktorand:in an der MNF muss der/die Studierende im Einvernehmen mit dem/der Hauptbetreuer:in über das PhD-Admin-Tool ein Doctoral Agreement einreichen, in dem das Hauptthema des PhD-Projekts festgelegt wird.
2. Promotionskommission
Innerhalb von 6 Monaten nach der Immatrikulation muss die Promotionskommission gebildet und diese über das PhD-Admin-Tool einreichen werden. Die Promotionskommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, von denen mindestens zwei Mitglieder das Promotionsrecht haben. Die Promotionskommission sollte mindestens einmal pro Jahr zusammentreten, den Fortschritt des Projekts bewerten und gegebenenfalls die Promotionsvereinbarung ändern.
3. Curricularer Anteil
Die Ausbildung wird für jeden Doktorierenden individuell durch die Promotionskommission festgelegt. Dabei soll vor allem das spezifische Umfeld des Forschungsgebietes berücksichtigt werden, aber auch auf eine allgemeine physikalische Ausbildung geachtet werden.
Für Seminare, Kongressteilnahme, Summer Schools gelten folgende Regeln für die Anerkennung von Kreditpunkten:
 - Es muss mindestens ein für die Dissertation inhaltlich relevanter wissenschaftlicher Kongress oder eine Summer School pro Jahr besucht werden. Es gibt einen ECTS

- Credit pro Woche für die Teilnahme, plus ein Punkt für eine eigene Präsentation (Vortrag oder Poster).
- Für Teilchenphysiker ist das jährlich stattfindende UZH-ETHZ Doktoranden-Seminar obligatorisch (Teilnahme 1 ECTS Credit plus eigener Vortrag 1 ECTS Credit).
 - Während der ganzen Promotionszeit ist die regelmässige Teilnahme an wöchentlichen Forschungsseminarien obligatorisch (keine ECTS Credits).

Es müssen im ganzen mindestens 12 ECTS Credits erarbeitet werden.
Es gelten die folgenden Regeln:

- Credits für Kongresse oder Sommerschulen: 1 ECTS-Kreditpunkt pro Woche und ein zusätzlicher Punkt für eine eigene Präsentation (Vortrag oder Poster);
 - 1 ECTS Kreditpunkt für die Teilnahme am jährlichen UZH-ETHZ-Doktorandenseminar für Teilchenphysik, plus 1 ECTS-Kreditpunkt für eine Präsentation;
 - Mastervorlesungen an der UZH oder ETHZ zählen die vollen ECTS-Credits, wenn die Prüfung abgelegt wird;
Die zertifizierte Teilnahme ohne Prüfung zählt die Hälfte der ECTS-Credits
 - Fortgeschrittene Kurse an anderen Universitäten oder Institutionen (z.B. CERN) wie mit der beziehungsweise des Vorsitzenden der Promotionskommission abgesprochen (ca. 1 ECTS-Kredit für 30 Stunden);
 - Maximal 3 ECTS Kreditpunkte aus Sprachkursen oder Kursen zum Erwerb von Soft Skills;
 - Die maximale Anzahl der ECTS-Credits, die durch Konferenzen (Teilnahme, Vorträge oder Poster) erworben werden, beträgt 6;
 - Während der ganzen Promotionszeit ist die regelmässige Teilnahme an wöchentlichen Forschungsseminarien obligatorisch (keine ECTS Credits).
4. Mitarbeit in der Lehre
Studierende im Doktoratsprogramm Physik verpflichten sich zur Mitwirkung in der Lehre im Umfang von maximal 420 Stunden. Die Einteilung erfolgt durch den Organisator des Übungs- und Praktikumsbetriebs des Physik-Instituts. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie jedes Semester unterrichten, im letzten Semester vor der Abgabe der Dissertation können Doktorierende von der Mitarbeit in der Lehre dispensiert werden, wenn der Lehrbetrieb es zulässt. Externe Doktorierende (von Mitgliedern des Physik-Institutes betreut, aber nicht dort angestellt) übernehmen ein reduziertes Pensum, im Minimum 100 Stunden.

IV. Doktoratsabschluss

1. Nach der Genehmigung durch die Promotionskommission können die Studierenden über das PhD-Admin-Tool einen Termin für die Verteidigung buchen. Die Buchung des Verteidigungstermins sollte mindestens 6 Wochen im Voraus erfolgen.
2. Kumulative Dissertationen
Kumulative Dissertationen müssen sowohl ein einführendes Kapitel als auch eine Zusammenfassung der Schlussfolgerungen beinhalten. Die eigenen Beiträge des Doktorierenden müssen im Detail klar ersichtlich sein.
3. Zirkulationskreis
Der Zirkulationskreis besteht (ausser dem direkt Verantwortlichen) aus mindestens vier weiteren Mitgliedern mit Promotionsrecht an der UZH. Falls inhaltlich sinnvoll werden fallweise andere Fakultätsmitglieder (physikalische Chemie, Astrophysik usw.) einbezogen. Die Zirkulation wird von der Koordinator:in organisiert.
4. Kolloquium
Das Kolloquium besteht aus einem 30-minütigen öffentlichen Vortrag und einer anschliessenden mindestens 30-minütigen, nicht-öffentlichen Befragung über physikalische Fragen im Umfeld des Forschungsgebietes der Dissertation. Bei der

Befragung sind die/der Vorsitzende der Promotionskommission und mindestens zwei weitere Promotionsberechtigte anwesend, mindestens eine Person darf nicht Mitglied der Promotionskommission sein. Zur Befragung werden auch die Gutachter sowie die direkten Betreuer:in des Doktorierenden eingeladen, auch wenn sie weder der Fakultät noch der Promotionskommission angehören.